

Das **VVU**-Büro
hat sich in Esslingen
etabliert

Inhalt

Mai 2006

Editorial

Wir zeigen Präsenz – tun Sie es auch! 2

Vergütung · Honorar

JVEG - Gastkommentar v. C. Schlüter-Ellner 3

*Gerechte Vergütung für Dolmetscher
gefordert* 4

Exkursionen

VVU im Schiller-Nationalmuseum 6

Wissenwertes, Karikatur 7

Recht

Künstlersozialkasse: Klare gesetzliche Lage 8

Berufliche Informationen

You must can English 9

Erfahrungen einer Dolmetscherin

Für Sie notiert

An der falschen Stelle gespart 11

Übersetzungsfehler – Kurios und peinlich

International

Fußball WM 2006 – 12

Fußballkarrieren in Angola

Persönlich

Neue VVU-Mitglieder 13

Seminare Termine Vorschau

Termine 14

Informationen zur Kanutour 14

Anmelde-(Fax)Formular für 15

Tagesseminar mit Stefanie Bulkowski

Anmelde-(Fax)Formular für 15

Kanutour

Impressum 15

Wir zeigen Präsenz - tun Sie es auch !



Veronika Aranka Kühn

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Dieses Mal möchten meine Kollegin und Freundin Renate Reck und auch ich Ihnen einen kleinen Überblick über die Aktivitäten des VVU-Vorstands geben und wir können Ihnen versichern:

Unser Verband lebt und ist aktiv.

Viele Stunden haben wir in wechselnder Zusammensetzung in unserem schönen Verbandsbüro in mühseliger Arbeit, doch mit einem guten Teamgeist viele „verschwundene oder verschollene“ Mitglieder wieder ausfindig gemacht, reaktiviert und sogar wieder zu einer aktiven Mitgliedschaft motiviert. Wir sind dabei, alle Rückmeldungen zu aktualisieren – und das ist manchmal nicht ganz leicht: Namensänderungen durch Heirat, Umzug nicht gemeldet, Auslandsaufenthalte, Scheidungen und persönliche Probleme, bei vielen Kollegen auch wirtschaftliche Engpässe durch wenig Aufträge.

Dennoch: unser neues Mitgliederverzeichnis und Aushängeschild für den Berufsverband erscheint Mitte des Jahres und eine Aktualisierung wird in Zukunft dank der Computertechnik immer einfacher werden.

Bundesweit und international

Der Vorstand kämpft ebenfalls in bundesweiter und internationaler Zusammenarbeit an der Front des JVEG (wir sind mit 1000,- Euro an einem Gutachten über § 14 JVEG beteiligt!) Dieses Gutachten finden Sie auf unserer Homepage – **einloggen mit 2001** – und auch in einer Zusammenfassung in diesen Mitteilungen!

Trotz Erhöhung des Jahresmitgliedsbeitrags müssen wir in Zukunft leider ohne unsere Christel Maier arbeiten, die uns als Honorarkraft immer treu und zuverlässig zur Seite stand, weil das Budget es einfach nicht zulässt und wir auch Veranstaltungen für den Verband anbieten wollen, die manchmal

nicht die nötigen Unkosten decken (Dozentenhonore, Materialkosten etc.)

Alle geplanten Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage und benutzen Sie bitte auch rege das „Schwarze Brett“ für Informationen und eigene Beiträge.

Wir zeigen Präsenz - tun Sie es auch !

Erfreulicherweise haben wir „frisches Blut“ an neuen Mitgliedern erhalten und diese „Bluttransfusion“ tut dem Verband sehr gut. Nur wenn wir geschlossen auftreten und uns gemeinsam gegen Dumpingpreise und unfaire finanzielle Entschädigung, sowie ausbeuterische Geschäftspraktiken wehren, haben wir die Chance, als Berufsverband wahrgenommen zu werden.

Wir planen eine Veranstaltung zum Thema Dolmetschertätigkeit für traumatisierte Zeugen oder Opfer von Gewalttaten mit jeweils einem Vertreter aus der Richterschaft und der Polizei, sowie einem Diplompsychologen. Die Anregung zu dieser Veranstaltung verdanken wir Herrn Scharf vom Landgericht Stuttgart, der unser zuverlässiger Ansprechpartner geworden ist. Dieses Symposium, im Rahmen der nächsten **Jahresmitgliederversammlung** geplant, wird vor dem Mittagsbuffet stattfinden. Termin: **21. Oktober 2006 im Restaurant Zeus in Esslingen**. Wir hoffen auf eine rege Beteiligung Ihrerseits.

Hier wird es auch für alle interessierten Mitglieder die Möglichkeit geben, unser Büro in Augenschein zu nehmen.

Ich tanke gerade Kraft für den Alltag in meinem ligurischen Urlaubsparadies, freue mich sehr über das Scheitern des schlechten Verlierers Berlusconi und bin bereit, weiterhin aktiv für den VVU tätig zu sein.

Veronika Aranka Kühn

Von „Honorar“ kann bald keine Rede mehr sein...

Bundesweite obergerichtliche Entscheidungen zur Vergütung von Übersetzungen nach JVEG – Gastkommentar von Corinna Schlüter-Ellner

In den mittlerweile fast zwei Jahren, die das JVEG in Kraft ist, hat sich beim **Zeilenhonorar** für Übersetzer keine einheitliche Praxis der Gerichte, ja nicht einmal eine einheitliche Meinung der Obergerichte herausgebildet. Es sind zwei widerstreitende Argumentationslinien zu verzeichnen, die auf der einen Seite von den bayerischen Oberlandesgerichten München und Nürnberg, andererseits vom OLG Frankfurt am Main vertreten werden.

In den Entscheidungen geht es um die Frage, welche Rolle juristische Fachausdrücke bei der Bemessung der Schwierigkeit eines Textes spielen. Das OLG München und auch das OLG Nürnberg geht davon aus, dass ein Text, in dem juristische Fachausdrücke nicht nur vereinzelt vorkommen, als erheblich erschwert im Sinne von § 11 JVEG zu werten und mit 1,85 € pro Zeile zu vergüten ist. Sie knüpfen an die bisherige Rechtsprechung zum ZSEG an, wonach für die Beurteilung der Schwierigkeit ein objektiver Maßstab gilt und das Niveau eines Übersetzers mit durchschnittlichen Sprachkenntnissen zu Grunde zu legen sind. Die Bewältigung von juristischen Fachausdrücken stellt demgegenüber eine Erschwernis dar.

Diese Beschlüsse ergingen meist für die Übersetzung von Zustellungsersuchen (Kostenfestsetzungsbeschluss/Italienisch, Vollstreckungsgegenklage/Englisch, Klageschrift/Italienisch). Das OLG Nürnberg hat darüber hinaus entschieden, dass diese Argumentation sogar für die Übersetzung von Standardtexten (Belehrung über Fristen und Anwaltsbestellung bei Klageschrift) gilt, sofern der Übersetzer einen gleichartigen Text nicht erst vor kurzem für das Gericht schon einmal übersetzt hat.

Im krassen Gegensatz dazu stellt sich das OLG Frankfurt am Main auf den Standpunkt, der niedrigste Zeilenpreis von 1,25 € sei als Regelsatz für durchschnittliche Übersetzungen gedacht und nur außergewöhnliche und besonders schwierige juristische Fachausdrücke könnten den Zeilensatz von 1,85 € rechtfertigen. Das gängige Gerichtsvokabular müsse der Gerichtsübersetzer für den Normalpreis von 1,25 € bewältigen. Diese Haltung findet sich auch bei vielen Kostenbeamten und Untergerichten zur Begründung von Kürzungen.

Diese Argumentation lässt unberücksichtigt, dass auch

schon das ZSEG ein Spezialgesetz für Gerichtsübersetzer war und trotzdem die Beherrschung der juristischen Fachterminologie mit einem höheren Zeilenpreis honorierte und dass der Preis von 1,25 € nicht für durchschnittlich bei Gericht vorkommende Texte, sondern für durchschnittlich schwierige Texte gedacht ist. Bei Gericht gibt es ja nicht nur Texte, die mit juristischen Fachausdrücken gespickt sind, sondern auch Zeugenaussagen, Sachverhaltsschilderungen, Korrespondenz über Termine, Gefangenepost u.ä., die überwiegend gemeinsprachlich abgefasst sind, also von einem Übersetzer mit durchschnittlichen Sprachkenntnissen bearbeitet werden können.

Welche Haltung die Oberlandesgerichte in Baden-Württemberg zu dieser Frage einnehmen, ist bislang nicht bekannt. Das OLG Stuttgart hat lediglich bei einer Entscheidung über die Schreibauslagen den Zeilenpreis von 1,85 € für die Übersetzung langer handschriftlicher Briefe aus dem Türkischen unangetastet gelassen, aber auch nicht weiter diskutiert.

Zu den Schreibauslagen sind letzten Endes nur negative Entscheidungen der OLG's ergangen. Eine Kritik vom JVEG Kommentator Dr. Bleutge dazu ist auf der Homepage des BDÜ www.bdue.de unter „MDÜ“ – „Artikel“ zu finden.

Außerdem liegen noch zwei Entscheidungen des Kammergerichts Berlin und des OLG Nürnberg vor, wonach Übersetzer keine Kopien für die Handakte abrechnen können, da sie mit dem Zeilenpreis abgegolten seien und auch nicht als „für die Bearbeitung notwendige Kopien aus Gerichtsakten“ zu qualifizieren seien.

Gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte gibt es nach dem JVEG keinen Rechtsbehelf mehr, so dass man auch an dem absolut unbefriedigenden Zustand nichts ändern kann, dass Übersetzer im Einflussbereich des OLG München und Nürnberg für Texte 1,85 € bekommen, für die ihre Kollegen im Bereich des OLG Frankfurt aufgrund desselben Gesetzes nur 1,25 € erhalten.

Einzelheiten zu allen hier erwähnten Beschlüssen sind in einer Tabelle auf der Homepage des BDÜ www.bdue.de unter **MDÜ – Artikel** nachzulesen. Dort finden Sie auch Hinweise auf Entscheidungen niedrigerer Instanzen zum Zeilenhonorar und anderen Vergütungsbestandteilen.

Gerechte Vergütung für Dolmetscher gefordert

Kommentar zum Gutachten Prof. Ronellenfitsch über die Rechtmäßigkeit von Vergütungsansprüchen § 14 JVEG von Renate Reck

Der VVU hat gemeinsam mit dem BDÜ und anderen Berufsverbänden bei Prof. Dr. jur. Michael Ronellenfitsch, o. Prof. für Öffentliches Recht an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, ein Rechtsgutachten zu Rechtsfragen des Vergütungsanspruchs von Dolmetschern und Übersetzern nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in Auftrag gegeben. An der Erstellung des Gutachtens beteiligte sich zudem Dr. jur. Rebecca Dorn, wissenschaftliche Angestellte am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen.

Beauftragt wurde die Erstellung eines Gutachtens zu den rechtlichen Grundlagen und dem Umfang des Vergütungsanspruchs von Dolmetschern und Übersetzern nach Maßgabe der Vorschriften des JVEG. Die gutachterliche Prüfung legte besonderes Augenmerk auf Zulässigkeit und Inhalte einer durch die Vorschrift des § 14 JVEG ermöglichten Vergütungsvereinbarung. Die Untersuchung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der Honorarvereinbarung umfasste insbesondere die Bestimmung des Umfangs der Vergütungsvereinbarung mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben im JVEG unter Beachtung des privatrechtlichen Instituts der Vertragsfreiheit in Übereinstimmung mit geltenden Verfassungsprinzipien.

Die Gutachter sind nach umfangreichen rechtstheoretischen Erwägungen und Vergleichen zu folgendem Ergebnis gekommen. Zitat Ergebnis:

■ „Die Vergütungsregelung der §§ 8, 9 Abs. 3, 11 JVEG ist verfassungskonform. Mit der Festlegung eines nach Stundensätzen und Anschlägen zu bemessenden Honorars in der vorgesehenen Höhe trägt der Gesetzgeber dem das Entschädigungsprinzip ablösenden Leistungsprinzip Rechnung und würdigt in angemessener Weise die dem Dolmetscher und Übersetzer übertragene Funktion als Medium der Rechtspflege und Hilfsorgan staatlicher Entscheidungsträger.

■ Die Möglichkeit des Abschlusses von **Vergütungsvereinbarungen im Sinne des § 14 JVEG stellt eine Ausnahme** des in den §§ 8, 9 Abs. 3, 11 JVEG etablierten Grundsatzes dar und trägt den Bedürfnissen der Praxis Rechnung.

■ Eine **häufige Heranziehung** bestimmter Dolmetscher und

Übersetzer rechtfertigt aufgrund der mit ihr einhergehenden **Zeit- und Aufwandsersparnis** einen entsprechend den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Abschlag vom gesetzlich vorgesehenen Honorar.

■ Die Vergütungsregelung des § 14 JVEG ist rechtmäßig, sofern bei ihrer Anwendung und Auslegung dem **Bestehen einer Minimalvergütung** Rechnung getragen wird.

■ Das Erfordernis einer Minimalvergütung lässt sich sowohl auf die im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte Garantie der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege als auch auf das im Hinblick auf den staatlich gebundenen Beruf des Dolmetschers erforderliche Zusammenwirken der grundrechtlichen Freiheit aus Art. 12 GG und den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG zurückführen.“

Zwar wird klar festgestellt, dass **§ 14 Ausnahmecharakter** hat, denn nach § 9, Abs. 3 JVEG, beträgt das einem Dolmetscher zu gewährende Honorar grundsätzlich 55 Euro pro Stunde. Die Ausführungen bedeuten für uns Dolmetscher und Übersetzer, dass aus Sicht des beigezogenen Rechtsexperten der § 14 JVEG rechtmäßig ist. Auch wird dargelegt, dass die Regelung des § 14 JVEG durch „häufige“ **Heranziehung nicht als Mengenrabatt** aufgrund von Erfahrungswissen und Routine, die die Leistungserbringung vereinfacht und kostengünstiger gestaltet, begründet sei. Die Leistungen, für die eine Vergütung nach § 14 JVEG zu leisten ist, ließen sich nicht in der Weise standardisieren, dass mit wachsender Zahl der erforderlichen Aufwand sinken würde. Der Gesichtspunkt des Erfahrungswissens würde sich für die Aufgabenerfüllung in Exekutive und Rechtsprechung im Ergebnis negativ auswirken. Gerade die wegen ihrer häufigen Heranziehung routinierten und erfahrenen Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer müssten sich wegen ihrer besonderen Qualifikation einen Abschlag bei der Vergütungshöhe gefallen lassen und sähen ihre Leistungen als Fließbandarbeit abqualifiziert. Dies könne nicht ausschlaggebend sein für die ratio legis. Die Gutachter sehen den § 14 vielmehr als ein Instrument an, das der finanziellen Entlastung der Staatskassen diene. Denn, so wird argumentiert, akzeptieren gelegentlich tätige Dolmetscher eher eine geringere Vergütung als professionell arbeitende, die aus dieser Tätig-

keit ihren Lebensunterhalt bestreiten. Hauptberufliche Dolmetscher sehen sich somit dem Wettbewerb mit „Gelegenheitsdolmetschern“ ausgesetzt. Zitat Gutachter: „Es kann davon ausgegangen werden, dass dem Gesetzgeber die Vorteile einer wettbewerblichen Regelung des Vergütungsanspruchs für den Staatshaushalt ebenso wie die finanziellen Nachteile für zumindest einen Teil des Berufsstands der Dolmetscher bewusst waren.“ Gleichwohl stellt sich der Gutachter – und mit ihm unser Berufsstand die Frage, ob sich der Gesetzgeber allein von fiskalischen Erwägungen leiten ließ, bzw. leiten lassen durfte. „Bei der Bestimmung der Zweckrichtung der Vergütungsregelung kann... nicht nur das Kriterium der Kostenminimierung den Ausschlag geben, sondern es kommt vorrangig auf die Qualität der Leistung an.“ Diese Argumentationslinie hat der VVU bereits in seinem Protestschreiben vom Juni 2005 an die Polizeidirektionen und das Innenministerium vertreten.

Dolmetschern und Übersetzern in der Rechtspflege

In der Frage nach der Vergütung aus Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG („Mit Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung treffen, deren Höhe die nach diesem Gesetz vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf“) leiten die Gutachter in einer Abhandlung über die Grundrechte der Dolmetscher und Übersetzer in der Rechtspflege her, dass häufiger herangezogene Gerichtsdolmetscher und Übersetzer staatlich gebundenen Berufen nahe stehen und quasi institutionalisiert seien. „Auch bei der Vergütung eines durch öffentliche Stellen herangezogenen Dolmetschers und Übersetzers ist folglich sicherzustellen, dass diese der Funktion und Aufgabe des Dolmetschers und Übersetzers in der Rechtspflege gerecht wird und den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen entspricht. Dies bedeutet, dass die Höhe der Vergütung des Dolmetschers und Übersetzers dessen rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit bei der Erfüllung der ihm zugeordneten Aufgabe und Funktion innerhalb der Rechtspflege nicht gefährden darf. Zudem hat die Vergütung die Aufgabe und Funktion des Dolmetschers und Übersetzers als Medium der Rechtspflege und Hilfsorgan staatlicher Entscheidungsträger zu honorieren. Auch die Anwendung des Grundsatzes der amtsangemessenen Vergütung fordert eine Vergütung des Dolmetschers und Übersetzers, deren Höhe die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Dolmetschers und Übersetzers bei der Erfüllung der

ihm zugeordneten Funktion nicht gefährden darf. Der in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Grundsatz macht daher ebenfalls die Einhaltung einer Minimalvergütung obligatorisch, die eine mit dem Einsatz der ganzen Person erfolgende Aufgabenerfüllung zum Wohle der Rechtspflege sicherstellt.

Das Gutachten zeigt für uns Gerichtsdolmetscher deutlich auf, dass die Prämissen hinsichtlich des § 14 JVEG jedenfalls an der Natur des Dolmetschens völlig vorbeigehen. Die Voraussetzungen für Zeit- und Aufwandsersparnis nach § 14 JVEG wären zufolge des Gutachtens in solchen Fällen gegeben, in denen ein und derselbe Dolmetscher im gleichen Verfahren mehrfach, in mehreren aufeinander folgenden Verfahren, in sachlich zusammenhängenden oder ihrem Gegenstand nach ähnlichen Verfahren herangezogen wird. In diesen Fällen könne von einer häufigen Heranziehung im Sinne des § 14 JVEG gesprochen werden. Allen Fällen wäre entweder eine infolge Routine vorhandene **Aufwandsersparnis** oder eine **Zeitersparnis** gemeinsam. Aufwandsersparnis und Zeitersparnis rechtfertigten einen Abschlag auf die Vergütung, den ein lediglich einmalig herangezogener Dolmetscher nicht hinzunehmen hat.

Nun sind Zeitersparnis und Aufwandsersparnis beim Dolmetschen jedenfalls nicht vom Dolmetscher abhängige Größen, sondern durch die Umstände des Verfahrens objektiv geschaffene Fakten wie Dauer der Anfahrt, Dauer der Verhandlung, Pausen etc. Wenn es eine Zeitersparnis gibt durch schnelleres Dolmetschen, so kommt sie dem Staate und damit der Finanzkasse zugute, nicht aber dem Dolmetscher. Demnach wird nach der Logik des § 14 JVEG ein Dolmetscher für professionelle Arbeit, die zudem dem Staat Geld durch Zeitersparnis (flüssiges Dolmetschen) bringt, bestraft. Der Dolmetscher selber aber hat immer den objektiv von den Umständen abhängigen Zeitaufwand und keinerlei Aufwandsersparnis. Ob eine Zeit- und Aufwandsersparnis bei Tätigkeiten anderer Sachverständiger anfällt, bleibt dahin gestellt.

Jedenfalls hat das Gutachten in seiner neutralen Bewertung der gesetzlichen Grundlagen und Voraussetzungen zu den geprüften §§ des JVEG gezeigt, dass das Problem der Dolmetscher darin besteht, dass der Gesetzgeber für ihrer Natur nach unterschiedliche Tätigkeiten von Sachverständigen und Dolmetschern von gleichen Voraussetzungen ausgeht. Ziel unserer Arbeit muss es nun sein, dass der Gesetzgeber diese für Dolmetscher unrichtigen Voraussetzungen abschafft und den Gesetzestext soweit reformiert, dass die Existenz einer ganzen Berufsgruppe nicht weiter bedroht ist.

Ausflug des VVU zum Schiller-Nationalmuseum

Marbach a. Neckar am 16. Juli 2005, von Konrad Borst



Teilnehmer: Barbara Socha mit beiden Töchtern, Claus Schönfelder (Gast), Veronika Kühn, Barbara Kirchner, Waldemar Eistermeier, Christel Maier, Christina Berning, Rainer Koch, Peter Schwedl, Konrad Borst und Ursula Coenegrachts.

Neben dem Schillernationalmuseum in Marbach steht das Deutsche Nationalarchiv, in dem man Einzigartiges findet: den Abschiedsbrief von Stefan Zweig aus Brasilien, oder ein handgeschriebenes Billet von Hölderlin an Diótima („Wem, wenn nicht Dir“), oder Originale von Christian Wagner, oder Dokumente des unidentifizierbaren großen Schriftstellers Traven (Das Geisterschiff). Dieses Literaturmuseum ist eine eigene Exkursion wert, die sogar noch interessanter zu sein verspricht, beschäftigt sie sich doch mit allen deutschsprachigen Schriftstellern und Dichtern.

Wir VVU-ler aber besuchten das allein Schillern gewidmete Gebäude und da sahen wir z.B. Friedrich Schillers Arztrechnungen, seine Bankauszüge, seine Hosen und seine Strümpfe. Diese illustrieren die Höhe- und Tiefpunkte im Alltag des Genies, das nur 47 Jahre alt wurde. Seine Balladen wie „Die Bürgschaft“ oder „Die Glocke“ habe ich in der Schule noch auswendig gelernt. Die aber unter uns, denen dieser Vorkämpfer von „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ noch nicht be-

gegnet ist, konnten seine Engagement über die handschriftlichen Originale seiner Dramen wahrnehmen. Der junge Schiller trat leidenschaftlich für die Gerechtigkeit ein, hierin seinem Nachfahren Bert Brecht ähnlich. Die Begegnung mit Schiller lohnt sich allemal für die ausländischen und inländischen VVU-Mitglieder, denn auch er ist ein Schöpfer der Sprache, mit der wir arbeiten..

„Vor seinem Löwengarten, das Kampfspiel zu erwarten, saß König Franz. Und um ihn die Großen der Krone und rings auf hohem Balkone die Damen in schönem Kranz ... Aber mit zärtlichem Liebesblick – er verheißt ihm sein nahes Glück – empfängt ihn Fräulein Kunigunde. **Doch der wirft ihr den Handschuh ins Gesicht: „Den Dank, Dame, begehrt ich nicht!“**, und verlässt sie zur selben Stunde“.

Übrigens war dieser Endvers für die angesehene Frau von Stein, Freundin Goethes und Schillers, viel zu drastisch, und hätte sich der Dichter von dieser Hofdame dreinreden lassen, würde der Schluss lauten: Doch der Ritter, tief sich verneigend, spricht: Den Dank, Dame, begehrt ich nicht, und verlässt sie zur selben Stunde.

Viele scheinbar anonyme Redewendungen in der gehobenen Alltagssprache sind eben erst einmal von Schiller geschaffen worden, wie nebenstehender Text beweist.

EXKURSION

Schiller lässt grüßen...

Der brave Mann denkt an sich selbst zuletzt!

Da werden Weiber zu Hyänen und treiben mit Entsetzen Scherz....

Alles rennet, rettet, flüchtet; taghell ist die Nacht gelichtet....

Er zählt die Häupter seiner Lieben, und sieh, es fehlt kein teures Haupt

Die Axt im Haus erspart den Zimmermann!

Raum ist in der kleinsten Hütte für ein glücklich liebend Paar

Ein Augenblick gelebt im Paradiese, wird nicht zu teuer mit dem Tod gebüßt

Dies eben ist der Fluch der bösen Tat, dass sie fortzeugend Böses muss gebären

Ein unnütz Leben ist ein früher Tod

Das Leben ist der Güter höchstes nicht, der Übel größtes aber ist die Schuld

Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt

Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen

Durch diese hohle Gasse muss er kommen

Früh übt sich, was ein Meister werden will!

Donner und Doria!

Drum prüfe, wer sich ewig bindet

Noch ist nicht aller Tage Abend

Der kluge Mann baut vor

Die Liebe ist der Liebe Preis

Und was kein Verstand der Verständigen sieht, das übet in Einfalt ein kindlich Gemüt

Und setzet ihr nicht das Leben ein, nie wird euch das Leben gewonnen sein

Was tun? sprach Zeus

**Wissenswertes**

■ **Simultandolmetschen:** Hier werden Redebeiträge fast in Echtzeit übertragen. Diese Dolmetschart erfordert höchste Aufmerksamkeit und Konzentration, weshalb immer mindestens zwei Simultandolmetscher pro Sprachrichtung zusammen in einer schallisolierten Dolmetschkabine arbeiten, um sich gegenseitig unterstützen und regelmäßig abwechseln zu können. Einsatzgebiete sind größere mehrsprachige Veranstaltungen

■ **Flüsterdolmetschen:** Dabei handelt es sich um eine Sonderform des Simultandolmetschens, die sich nur für ganz besondere Fälle eignet. Hierbei steht/sitzt der Dolmetscher hinter (oder neben) der Person, für die gedolmetscht wird, und flüstert dieser die Verdolmetschung eines Redebeitrags direkt ins Ohr. Dabei kann jeweils eine, höchstens zwei Personen betreut werden.

■ **Konsekutivdolmetschen:** Hier erfolgt die Übertragung längerer Redeabschnitte (bis 20 Minuten) zeitversetzt anhand von Notizentechnik) nach dem Vortrag des Originaltextes. Einsatzgebiete sind Tisch- und Begrüßungsreden, Vorträge, schwierige bilaterale Verhandlungen, feierliche Anlässe (Festreden) und ähnliches. Die Zahl der erforderlichen Dolmetscher ist vom Schwierigkeitsgrad und der Einsatzdauer abhängig. Durch die nachträgliche Verdolmetschung ist hierbei etwa im Vergleich zum Simultandolmetschen die doppelte Zeit einzuplanen.

Quelle: Esslinger Zeitung, 14.04.06



Künstlersozialkasse - klare gesetzliche Lage nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Wiederholt werden dem VVU Fragen gestellt zum Thema Künstlersozialkasse. Eine eindeutige Antwort dazu erteilte ein vom BDÜ in Auftrag gegebenes Gutachten, das wir mit freundlicher Genehmigung des BDÜ für alle Kollegen hier abdrucken. Fest steht, dass wir als Übersetzer von Dokumenten für Gerichte, Behörden, Institutionen, Unternehmen, Privatpersonen u.a. keinen gestaltenden Einfluss auf das Druckwerk ausüben, sondern der wort- und sinngetreuen Übertragung in die Zielsprache verpflichtet sind, so dass wir nicht im Sinne des § 2 Satz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes publizistisch tätig sind und somit auch nicht der Versicherungspflicht nach KSVG unterliegen. (R.R.)

Gutachten – 18. November 2005

von Bernhard Blankenhorn, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Sozialrecht und Thomas Rogge, Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht zur Frage, ob Übersetzer als Publizisten der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz unterliegen

■ 1. Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) enthält keine inhaltliche Definition des Begriffs des Künstlers bzw. Publizisten.

■ 2. Publizist im Sinne des KSVG ist gem. dessen § 2 Satz 2 wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist. Hierzu gehören alle Personen, die durch ihre gestalterische Tätigkeit den Charakter des Druckwerkes mitbestimmen (siehe Urteil des Bundessozialgerichts SozR 5425 § 2 KSVG Nr. 1).

■ 3. Die Tätigkeit eines Übersetzers kann eine solche publizistischer Art sein. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung zur Durchführung des KSVG vom 23. Mai 1984 (Bundesgesetzblatt I S. 709), der jene ausdrücklich erwähnt. Allerdings bedeutet die dortige Aufführung des Übersetzers nicht, dass seine Tätigkeit zwingend publizistisch im Sinne des KSVG ist. Die vorgenannte Durchführungsverordnung dient nämlich nicht der Konkretisierung des versicherten Personenkreises im Sinne der §§ 1 und 2 KSVG, sondern vielmehr gem. §§ 26, 28 KSVG der Ermittlung der einzelnen Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe sowie der Bestimmung von Form und Inhalt erforderlicher Aufzeichnungen über die Entgelte nach § 25 KSVG. Die Benennung bestimmter Berufe in § 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung gibt mithin lediglich einen Anhalt darüber, wer als Publizist im Sinne des Gesetzes in Betracht kommt (vgl. die bereits erwähnte Entscheidung des Bundessozialgerichts).

Ob ein Übersetzer letztlich zum versicherten Personenkreis nach dem KSVG gehört oder nicht, hängt davon ab, ob er einen gestaltenden Einfluss auf das Druckwerk ausübt.

Diese Frage lässt sich nicht abstrakt für den Beruf des Übersetzers entscheiden, sondern ist vielmehr in jedem Einzelfall anhand der indivi-

duell-konkreten Umstände zu überprüfen.

Für eine Versicherungspflichtige Tätigkeit als Übersetzer ist die Voraussetzung eine geistige Leistung, bei denen der Übersetzer Spielraum für Wortschöpfungen und Gestaltung von Sprachbildern hat. Nur wenn die Tätigkeit des Übersetzers vergleichbar ist mit der Arbeit eines Journalisten, der z. B. Meldungen von Presseagenturen für eine Zeitung bearbeitet oder die Tätigkeit eines Lektors, der einen gewissen Einfluss auf das Manuskript eines Autors hat, ist der Übersetzer versicherungspflichtig im Sinne des KSVG (vgl. Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16.03.1995, L 4 KR 74/92).

Anders verhält es sich mit dem Übersetzer von Schriftstücken wie Haftbefehlen, Anklageschriften und Geschäftsbriefen, sonstigen Geschäftsunterlagen, Firmenprospekten, Patentanmeldungen, technisch-wissenschaftlichen Texten und Dokumentationen. In diesem Bereich ist die Tätigkeit des Übersetzers nicht versicherungspflichtig im Sinne des KSVG (vgl. Entscheidung des LSG Niedersachsen vom 24.05.1995, L 4 KR 93/93).

Bei Werken dieser Art ist es erforderlich, eine wort- und sinngetreue Übertragung in die fremde Sprache zu verlangen und es sind Eigeninterpretationen des Übersetzers zwecks Vermeidung von Verfälschungen zu unterlassen.

Die Wahl des korrekten bzw. möglichst präzisen Übersetzungsbegriffes zeichnet das handwerkliche Vermögen eines Übersetzers aus und ist für die Güte und Qualität seiner Übersetzung maßgeblich. Eine eigenschöpferische Leistung, die den Charakter des Druckwerkes mitbestimmt liegt darin nicht.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass der Übersetzer bzw. die Übersetzerin von Schriftstücken, wie Anklageschriften, Haftbefehlen, Geschäftsbriefen und sonstigen Geschäftsunterlagen, technisch-wissenschaftlichen Texten und Dokumentationen, juristischen Fachtexten, Urkunden und Aufsätzen anderer Fachrichtungen nicht publizistisch tätig im Sinne des § 2 Satz 2 KSVG ist. Er/sie unterliegt nicht der Versicherungspflicht nach dem KSVG.

You must can English

Schlechtes Englisch ist die heutige Weltsprache. Das stellt Dolmetscher vor einige Herausforderungen.

Von **Vivi Bentin**



Vivi Bentin ist Dolmetscherin für Englisch und arbeitet seit 2005 als Leiterin des Sprachendienstes beim Regierenden Bürgermeister von Berlin, Klaus Wowereit.

Der amerikanische Regisseur sieht genau so aus, wie man ihn sich vorstellt: Anti-Schock-besohlte Turnschuhe, Jeans, Kaugummi im Mund. Gestern hat sein Film Deutschlandpremiere gefeiert, heute trifft er zwischen Hotel und Flughafen noch schnell Vertreter aus der Filmbranche. „Hi, nice to meet you.“ Der einleitende Smalltalk findet auf Englisch statt. Je direkter, desto besser. Und tatsächlich entsteht so von vornherein eine gewisse Ungezwungenheit, wie sie nur die direkte Kommunikation zwischen zwei Menschen ermöglicht. „Nur zur Sicherheit“, hieß es, als ich zum Dolmetschen für diesen Termin bestellt wurde.

„Natürlich können wir eigentlich alle Englisch, nur mit dem Sprechen ist das manchmal ein bisschen schwierig“, sagte der Auftraggeber mit entschuldigendem Unterton. Als ob es eine Schande sei, kein Ellgisch zu können. Aber Englisch ist nun einmal Weltsprache. „Schlechtes Englisch“, sagen die Böswilligen, die Desillusionierten – und natürlich die Dolmetscher.

Im Büro angekommen, erklingt das in Deutschland so beliebte: „Please take place“ - Nehmen Sie Platz. Dass es auch eine Schande sein kann, schlechtes Englisch zu sprechen, scheinen viele zu vergessen. Sie übersehen, wie sehr es die Kommunikation behindert, wenn sie sich nicht so ausdrücken können, wie sie wollen. Aber der soziale Druck ist groß, manchmal auch die Selbstüberschätzung. Das Gespräch plätschert munter auf Englisch weiter. Also ein Stand-by-Termin für mich? Doch schon fehlt ein Wort. „Was heißt noch mal Wandteppich?“, fragt mich ein Mitglied der Delegation. Wieso will er denn das jetzt wissen? „Wall carpet“, sage ich geistesgegenwärtig. „Yes, you know, the Wall

carpets on the houses“, wird das Ganze weiterverwurstet. Da dämmert es mir: Es ist die Rede von riesigen Werbeplakaten an den Häuserfronten. Ich frage mich, ob der Regisseur Gedanken lesen kann. Aber vielleicht hat er sich einfach schon an diese Art Englisch gewöhnt?

Begriffe suggerieren eine neue Sprache

„International Standard English“ sagt man heutzutage gerne. Ich stelle mir eine Art Code vor, ein weitgehend entseelter, objektiv vielleicht korrekter, aber um all seine Schwingungen beraubter Bestand an Wörtern. Wer denkt heute bei Englisch noch an den Fünf-Uhr-Tee oder an die Queen? Bezeichnungen wie „Pidgin“ – auch dafür soll es zertifizierte Übersetzer und Dolmetscher geben –, „Denglisch“ oder „Singlish“ als das Englisch Singapurs suggerieren, es handele sich um neue Sprachen, aber sie bezeichnen ein geschrumpftes Idiom. Dann muss der Star los. Mit einem fröhlichen „We see us“ winkt die Delegation ihm hinterher.

Einige Wochen später: Mit schnellen Blicken hastet die asiatische Wirtschaftsdelegation durch das Besuchszimmer mit den schweren Ledermöbeln. Man setzt sich. Räuspern. Es geht um „was“ – in diesem Fall viel Geld. Dieses „was“ ist sonst häufig hohe Politik, Diplomatie, im Extremfall Krieg und Frieden. Da muss jedes Wort stimmen. Es folgt ein kurzes Statement zum Besuch: Wir blicken auf erfolgreiche Beziehungen zurück. Der Magnat aus dem Fernen Osten erwidert die Begrüßung. Ich setze an, um zu notieren. „Master of Ceremonies“? Wer wird denn da angesprochen? „Excellencies“? Das ist doch kein Staatsbesuch. Ich beschränke mich auf „Meine sehr geehrten Damen und Herren“. Bloß nicht zu

BERUFLICHE INFORMATION

Fortsetzung von Seite 9

kurz, sonst denken alle, man hat was Wichtiges weggelassen. Englisch-Dolmetscher arbeiten immer seltener für englische Muttersprachler. Das ist nicht nur beim Verständnis, sondern auch bei der Textproduktion ein Problem, denn komplizierte englische Konstruktionen werden nicht verstanden, hübsche Redewendungen und kulturelle Anspielungen überfordern die Zuhörer. Also „verengt“ sich das gesprochene Englisch auf das angenommene Sprachverständnis des Publikums.

Die anderen Mitglieder der asiatischen Delegation stimmen in das minutenlange Höflichkeitsgeplänkel ihres Chefs ein. Doch Fakten sollen auf den Tisch. So fahren die deutschen Vertreter bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit schwere Geschütze auf: „Was haben sie denn so für Probleme?“ Diesmal wird meine Übersetzung dreißig Prozent länger: „Gibt es da vielleicht etwas, was bei Ihnen unter Umständen nicht so gut funktioniert...?“ Auch diese Frage wird höflich, wenn auch für deutsche Begriffe etwas umständlich beantwortet. Dann ist es Zeit, zum Schluss zu kommen. Genau der richtige Moment,

noch einmal die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 anzusprechen. Die Vokabeln haben alle längst auf Englisch drauf. Mit der unbekümmerten Leichtigkeit eines Trapattoni ergeben sich die Partner in Analysen von Gruppenauslosungen und Vorrundenspielen. Mit wahnwitzigen Satzkonstruktionen im Ohr erinnere ich mich an einen Zeitungsartikel, den ich mal gelesen habe, und ich muss grinsen. Da äußerte sich ein Franzose zur Übermacht des Englischen: „Gegen diese Entwicklung können wir wohl nicht viel tun, aber zumindest dürfen wir dabei zusehen, wie die englische Sprache Stück für Stück zugrunde gerichtet wird.“

Text mit freundlicher Genehmigung von

KULTURAUSTAUSSCH

Institut für Auslandsbeziehungen

Redaktionsadresse:

Linienstraße 155

10115 Berlin



Karikatur:
Mit freundlicher
Genehmigung von
„JUSTIZ“
Nr. 83, Sept. 2005

An der falschen Stelle gespart Kurioses und Peinliches beim Übersetzen von technischen Anleitungen und Speisekarten.

In einer Zeit, in der es beinahe für jeden Kaffeelöffel eine Bedienungsanleitung gibt, häufen sich die kuriosen Texte: Unverständliche Anleitungen, gespickt mit Rechtschreibfehlern, sind dabei nur der Anfang. Oft wird es richtig unverständlich und lustig – dennoch sind diese Texte weniger zur Unterhaltung gedacht. Denn **ein Hersteller kann für Sach- und Personenschäden, die aus Fehlbedienungen seines Gerätes resultieren, haftbar gemacht werden.** Außerdem sind diese Dokumente ebenso wie alle Werbetexte eines Unternehmens sein Aushängeschild und sollten deshalb genauso professionell und quantitativ hochwertig wie seine Produkte sein. Leider wird in diesem Bereich oft gespart. Laut EG – Maschinenrichtlinie muss bei der Inbetriebnahme einer Maschine eine Übersetzung der Originalbetriebsanleitung in der Sprache des Verwendungslandes mitgeliefert werden. Oft ist bei der Vergabe von Übersetzungen nur der Preis das entscheidende Kriterium. Doch Übersetzen ist mehr als nur die Übertragung der Wörter eines Textes von einer Sprache in die andere. In der ersten Phase des Übersetzungsprozesses ist der Ausgangstext richtig zu erfassen und zu verstehen, um seinen Inhalt in der zweiten Phase nicht nur sprachlich korrekt und klar verständlich wiederzugeben, sondern auch an die besonderen Belange der Zielgruppe anzupassen. Dies erfordert ein hohes technisches Verständnis und die Bereitschaft, sich in die Details des jeweiligen Produktes und seine Anwendungsgebiete einzuarbeiten. Gute Übersetzer erkennen auch Fehler im Ausgangstext und können durch die Klärung von Mehrdeutigkeiten, fehlenden Bezügen und sonstigen Fragen zur Verbesserung der ausgangssprachlichen Dokumentation beitragen. Die Zusammenarbeit mit qualifizierten Übersetzern erspart den Unternehmen Ärger und Kosten – und die Verbraucher können wieder über Sachen lachen, die auch so gemeint sind.

Speisekarten

Die Ungarn reichen „panierte Fischmilch“ sowie „Fischinereien in Tase“, aber das sättigt gewiss nicht und auch die Beilage klingt kleinlich „Reis mit Erbse“. In der Tschechei isst sofort die Angst mit. Hoffen wir, dass es sich bei der „Gedärmesuppe“ um Kutteln handelt; aber was ist mit „Teufeltoast mit Fleischmischung“ „Steak mit Schwämmen“ und „Geraucher-

ter Kamm aus der hauseigenen Raucherkammer“? Ob uns „feinster Lungenbraten im eigenen Saft“ bekommt? Als Beilage wählen wir vorsichtshalber „50 g sterilisierte Gurke“ aus. Zur Beruhigung immerhin das: „Die Prieze enthalten die Garnierung“ Doch wo sind die „gegangene Knedel“ geblieben? Da loben wir uns die gute Hausmackerkost aus dem hohen Norden „Mutter’s Frikadellen der Fleischklosses mit Braune Sosse“ aus Norwegen etwa. Klingt doch einladender als das dänische Angebot: „1 Stk. Weißbrot mit altem Käse oder gewöhnlich Käse“.

Frisches aus dem Fluss serviert der Slowake: „Forelle (noch dazu im Ruhestand)“, Leckeres aus dem Meer kredenzt der Kreter: „Schwerdfisch, Anchovies, vor allem aber Bindenbruse“. Was Letzteres ist, finden wir nicht heraus, weswegen uns folgende Information auf der Karte besonders misstrauisch stimmt: „Und viele andere eigens entworfene Gerichte“.

Doch wird dabei nur gekocht, gesotten und gebraten? Mitnichten, da wird gebrantet, gegraten, gekockt, gesosst und gehauert. Eine weitere, interessante Sitte ist, allerlei Mobiliar, Kochgeräte und Geschirr anzubieten: Ungarn kredenzen „Holzplatte auf Palocz Art“ die Slowaken „Barsch mit Bratpfanne“ und „Getrunkenener Teller, garniert“, ein deutsches Lokal in Brasilien reicht „gewurzter Konstanzwurstbierkochtopf“. Ganz zu schweigen von der oder dem „Wegetaranischer Schüssel“. Wie soll man da nur satt werden?

Natürlich bieten auch hierzulande Speisekarten denkwürdig Appetitliches, etwa „Spaketi bolonese“, „Fillet Stek mit Pomes“ wahlweise „Korketten“ und offenbar hundehaltiges „Chili con cane“. In der Kantine wird zuweilen „frishe wising“ angeboten und „Mohltasche mit Schapgonsauce“ und die Ozeane beschenken uns da mit original echtem „Seeecht“.

Nein, essen wir lieber zuhause. Ein „Snichel“ können wir schließlich selbst in die Pfanne werfen. Es muss auch nicht immer „Pfirch“ sein. Wobei es ja sogar noch beim Verlassen der Lokale zuweilen spannende Angebote gibt. Ein griechisches Lokal in den Niederlanden lockt: „Ein extra Service für unsere Gäste ist ein Spielzimmer. U N D man darf grapschen, beim Weggehen“.

*Gefunden in der Esslinger Zeitung und im VKD Kurier
 von Veronika Kühn und Konrad Borst*

Fußball WM 2006 – Fußballkarrieren in Angola

Angola: Pedros und Petros



Pedro Emanuel



Pedro Mantorras



WM-Feier in Luanda



Luanda

In den Fußballkarrieren von Pedro Emanuel und Pedro Mantorras, die beide am 11. Juni in Köln im WM-Match gegen Portugal auflaufen möchten, spiegelt sich auch der Werdegang Angolas der letzten dreißig Jahre wieder. Als ersterer am 11. Februar 1975 in Luanda geboren wird, war die politische Lage in dem westafrikanischen Land mehr als ungewiss. Fast ein Jahr nach der Nelkenrevolution setzte die portugiesische Übergangsregierung bei der Frage, wem nach der jahrhundertelangen Kolonialherrschaft die Macht übergeben werden sollte, auf die „assimilados“. Dies war die in portugiesischen Schulen ausgebildete und von der Sowjetunion unterstützte Elite des Landes. Als dann am 11. November 1975 um Mitternacht die Unabhängigkeit der Volksrepublik Angola ausgerufen wurde, geschah das ohne offizielle Vertreter der einstigen Kolonialmacht. Diese hatten bereits am Vorabend das Land verlassen oder waren erst gar nicht eingereist, da südafrikanische und kongolesische Truppen das Land schon größtenteils besetzt hatten um eine Machtübernahme der Kommunisten zu verhindern. Man ging wohl nicht mehr davon aus, dass sich die erste Regierung unter Präsident Agostinho Neto halten würde. Dies tat sie aber dank der Mithilfe von 30 000 kubanischen Soldaten, die dem sozialistischen Bruder zu Hilfe eilten. In der Folge wurde das Eigentum der im Land verbliebenen Portugiesen verstaatlicht, worauf diese zum größten Teil zurück in ihr Ursprungsland gingen.

Eine erfolgreiche Fußballerlaufbahn

So auch die Eltern von Pedro Emanuel, der dann in Portugal eine erfolgreiche Fußballerlaufbahn einschlug und heute beim

FC Porto in der Abwehr steht. Seine ersten drei Lebensjahre in Afrika haben den angolanischen Staatsbürger mit portugiesischer Herkunft aber so stark geprägt, dass er nach seiner sportlichen Karriere nach Angola zurückkehren möchte und selbstverständlich auch für die „schwarzen Antilopen“, das Nationalteam, spielt: „Ich hoffe, ich kann ihnen eine Hilfe sein.“

Kriegswaise Mantorras

Ganz anders verlief das Leben von Pedro Mantorras. Dieser erblickt sieben Jahre nach seinem Namensvetter das Licht der Welt und was er da erblickte, war ein unbeschreiblich grausamer Bürgerkrieg. Schätzungen über die Zahl der Menschen, die ihm durch Hunger und Gewalt zum Opfer fielen, liegen zwischen 600 000 und zwei Millionen. Mantorras verlor im Alter von 15 Jahren beide Eltern und musste sich mit drei kleinen Geschwistern in den Straßen Luandas behaupten. Ein älterer Bruder hatte es nach Portugal geschafft, er sollte später sein Rettungsanker sein, der ihm nach Europa verhalf. Hinein in ein neues Leben mit der Chance auf eine Sportkarriere, die ihren vorläufigen Höhepunkt im Sturm von Benfica Lissabon erreichen sollte.

Über 30 Jahre Krieg

Seinem Heimatland erging es da anders. Die gegen die Regierungspartei MPLA kämpfenden Rebellen von der UNITA mit ihrem Anführer Jonas Savimbi wurden in den achtziger Jahren von der Reagan-Administration unterstützt. Ein durch den damaligen Außenminister Durão Barroso vermittelter Friedensvertrag im Jahre 1991 schlug fehl. Die Kriegsmaschinerie schi-

INTERNATIONAL

en nicht zu stoppen. Nach dem Ende der US-amerikanischen Hilfe finanzierten sich die Rebellen eben mit dem Verkauf von Diamanten. 1996 erklärte der heutige UN-Flüchtlingskommissar António Guterres den Rebellenführer Jonas Savimbi zum Haupthindernis für einen Frieden in Angola. Wohl zurecht, denn mit dessen Tod im Jahre 2002 endete der Krieg in Angola schließlich doch noch nach über 30 Jahren.

Von Revanchege Gedanken in Bezug auf die ehemalige Kolonialmacht ist Pedro Mantorras nach der Bekanntgabe der WM-Auslosung jedoch weit entfernt: „Ich habe beide Länder in meinem Herzen und Portugal viel zu verdanken. Meiner Frau und meinen Kindern habe ich versprochen, ein eventuelles Tor nicht zu bejubeln.“

Luanda – das Dallas Afrikas

Doch wie kommt es, dass ein Land nach 30 Jahren Bürgerkrieg einen solch fulminanten Aufstieg in das Oberhaus des internationalen Fußballs absolvieren konnte? Eine Erklärung hierfür könnte die Tatsache sein, dass sich der Bürgerkrieg hauptsächlich auf dem Land abspielte, wo die Bevölkerung terrorisiert und vertrieben wurde. In den Vierteln der Wohlhabenden in der Hauptstadt Luanda, in denen die Reichtümer aus den enormen Bodenschätzen angehäuft werden, war vom Krieg hingegen weniger zu spüren. So flossen während des Bürgerkriegs die Petro-Dollars eben auch für die angolische Fußballliga, die ihren Betrieb so fortsetzen konnte. Der dreijährige Frieden im Land machte dann die aktuelle Entwicklung möglich, die es

ohne die Förderung des Fußballs aus den Öleinnahmen wohl nicht gegeben hätte. Die Öleinnahmen bescheren Angola vor dem Hintergrund hoher Rohölpreise zur Zeit ein Wachstum von 18 Prozent über dem Bruttosozialprodukt und machen Luanda zum Dallas Afrikas. Haupthandelspartner Angolas ist China mit dem langfristige Verträge über den Bau von Infrastrukturmaßnahmen und Öllieferungen geschlossen wurden.

Doch sollten die Siegesfeiern zur Qualifikation vor funkelneuen Großbildleinwänden in der Hauptstadt nicht über die immer noch schwierige Situation des Landes hinwegtäuschen. Der Übergang zu Frieden und Demokratie steckt noch immer in den Anfängen. Die für dieses Jahr vorgesehene Wahl musste aufgrund der fehlenden Infrastruktur, der großflächigen Verminung des Landes und der schleppenden Beseitigung dieser Kriegslasten auf nächstes Jahr verschoben werden. Ca. 2,2 Mio Angolaner sind von Minen aus 21 verschiedenen Ländern, die nach 79 verschiedenen Bauarten hergestellt wurden, bedroht. Die Gesamtzahl beläuft sich auf ca. 8 Mio Minen. Darüber hinaus ist im Februar in sechs Provinzen des Landes Cholera ausgebrochen, an der bereits ca. 500 Menschen gestorben sind. Die Probleme des Landes sind also immer noch immens.

Ein respektables Abschneiden bei der WM würde hierbei die Moral des Landes stärken und sein Image verbessern oder wie Kapitän Akwa es ausdrückt: „Wir wollen zeigen, dass Angola mehr ist als Erdöl, Krieg und Armut.“

Rainer Koch

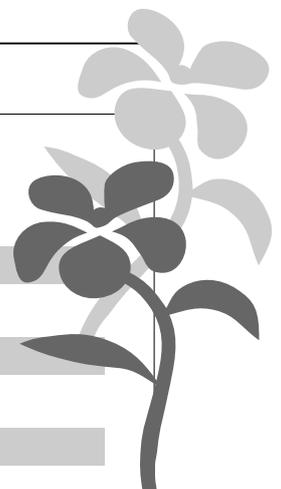
Fotos: sapo, angola-digital

PERSONLICH

Herzlich Willkommen beim VVU!

Wir begrüßen unsere neuen VVU- Mitglieder (Zeitraum 2005 bis April 2006) und stellen vor:

Jotiar Bamarni	Kurdisch (<i>Bahdinani, Kurmanji, Sorani</i>)	Abdulhamit Özbakir	Türkisch
Slobodanka Baessler	Bosnisch, Kroatisch, Serbisch	Alexandra Rebelo	Portugiesisch
Kerime Celikadam	Türkisch	Isabel Rümmele	Englisch
Thomas Görner	Chinesisch	Tamara Schmeil	Georgisch
Ljubov Mittag	Russisch	Christine Schwartz	Englisch



TERMINE • EXKURSIONEN

Juni 2006:■ **Kanufahren auf den Esslinger Kanälen**

Termin: Samstag, 10.06.2006

Beginn: 11.00 Uhr, Ende gegen 13.00 Uhr

Ort: Wehrhaus, Nähe Mörikegymnasium, Esslingen

Siehe beigelegte Broschüre

Oktober 2006: Wichtig – JMV■ **Samstag: 21.10.06 Jahresmitgliederversammlung**

Ort: Restaurant Zeus, Esslingen, Bahnhofstr. 9.00 - 16.00 Uhr

Um **Anmeldung** und rege Teilnahme wird gebeten.

Das **Protokoll der JMV 2005** können Sie auf unserer Internetseite www.vvu-bw.de einsehen bzw. ausdrucken.

Einloggen mit **Passwort: 2001**

November 2006:■ **Samstag: 11.11.06 und 18.11.06**

Seminar Notizentechnik mit Stefanie Bulkowski, Universität Heidelberg. Das Seminar ist ein Kompaktseminar, die Buchung schließt beide Termine mit ein.

Ort: VVU-Büro Esslingen, Bahnhofstraße 13, Esslingen

Veranstalter: VVU

Mehr Informationen dazu finden Sie ab Ende Mai auf unserer Internetseite www.vvu-bw.de

Vorschau

■ **Senator Reinold Skrabal – Berufseinsteigerseminar –** Herbst 2006, Termin nach den Sommerferien – voraussichtlich September – wird am Schwarzen Brett bekanntgegeben.

Tagesexkursion



Das könnten Sie sein! Rudern Sie mit uns, dem VVU, und einem kenntnisreichen Führer und lernen Sie Esslingen aus anderer Perspektive kennen.

Wann? Am 10.Juni 2006 um 11.00 Uhr am Wehrhaus, Prospekt (mit Treffpunktskizze) liegt den Mitteilungen bei. Bitte bei Interesse umgehend anmelden! Siehe Seite 15. Preis pro Person 16,- €

Liebe Kolleginnen und Kollegen !

Alle im Boot!

Das soll unser Motto sein für eine ca 2-stündige Kanufahrt auf den Kanälen Esslingens, die wir, der Vorstand des VVU, in diesem Jahr als Exkursion für unsere Mitglieder geplant haben und anbieten. Wir fahren mit zwei Sportkanadiern mit je 10 Sitzplätzen. Es führt uns ein erfahrener Kapitän und Stadtführer über den Neckar. Mit kräftig Wasser unter dem Kiel paddeln wir vorbei an „Klein Venedig“ durch den „Amazonas“ auf den Hauptarm des Neckars. Unterwegs streift man so manch idyllisches Plätzchen.

Falls es zu viele Anmeldungen geben sollte, müssen wir die Reservierungen in der Reihenfolge annehmen, in der die Anmeldungen bei uns eingehen. Ansonsten haben Interessenten den ganzen Sommer über die Möglichkeit, über die Esslinger Stadtmarketing & Tourismus GmbH (Tel. 0711-396939-0) Bootspartien zu mieten.

Veronika Kühn

Impressum

Die VVU-Mitteilungen erscheinen zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für den Inhalt und Redaktion: VVU e.V. - Vorstand.
Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.

Auflage: 500 Stück

Postanschrift des Verbandes und der Redaktion:

VVU e.V.
70044 Stuttgart
Postfach 105016

Büro:
Bahnhofstr. 13
73728 Esslingen
Telefon: 0711/45 98 255
Fax: 0711/45 98 256
E-Mail: info@vvu-bw.de
Internet: www.vvu-bw.de

Bankverbindungen:
Postbank Stuttgart
Konto Nr. 11153-709 · BLZ 600 100 70
LBBW Stuttgart
Konto Nr. 2993 610 · BLZ 600 501 01

Gestaltung:
Christel Maier · Graphikdesign, Esslingen
Herstellung:
Druckerei Hermann, Denkendorf



Tagesseminare - Anmeldung

Tagesseminar mit Stefanie Bulkowski

„Notizentechnik“

am 11. Nov. & 18. Nov. 2006, 10.00 - 17.00 Uhr

Esslingen - VVU-Büro, Bahnhofstraße 13

Teilnehmerzahl: Mindestzahl 10 Personen, Höchstzahl 14 Personen.
Das Seminar ist ein Kompaktseminar, die Buchung schließt beide Termine mit ein.

Bitte senden/faxen Sie Ihre verbindliche Anmeldung bis spätestens **20. Sept. 2006** an: VVU-Fax 0711/4598256 oder E-Mail: info@vvu-bw.de

Ja, ich nehme am Kompaktseminar von Stefanie Bulkowski teil und überweise die Kursgebühr in Höhe von 100,00 Euro auf das Konto: Volksbank Esslingen · Konto Nr. 829707000 · BLZ 611 901 10

_____	_____	_____	_____
Name	Vorname	Telefon	Fax
_____	_____		_____
Straße	E-Mail		
_____	_____	_____	
PLZ/Ort	Datum	Unterschrift	

Tagesexkursion

Anmeldung zur Kanutour am 10. Juni 2006

Anreise in Eigenregie, Start **11.00 Uhr**, Wehrhaus, Esslingen

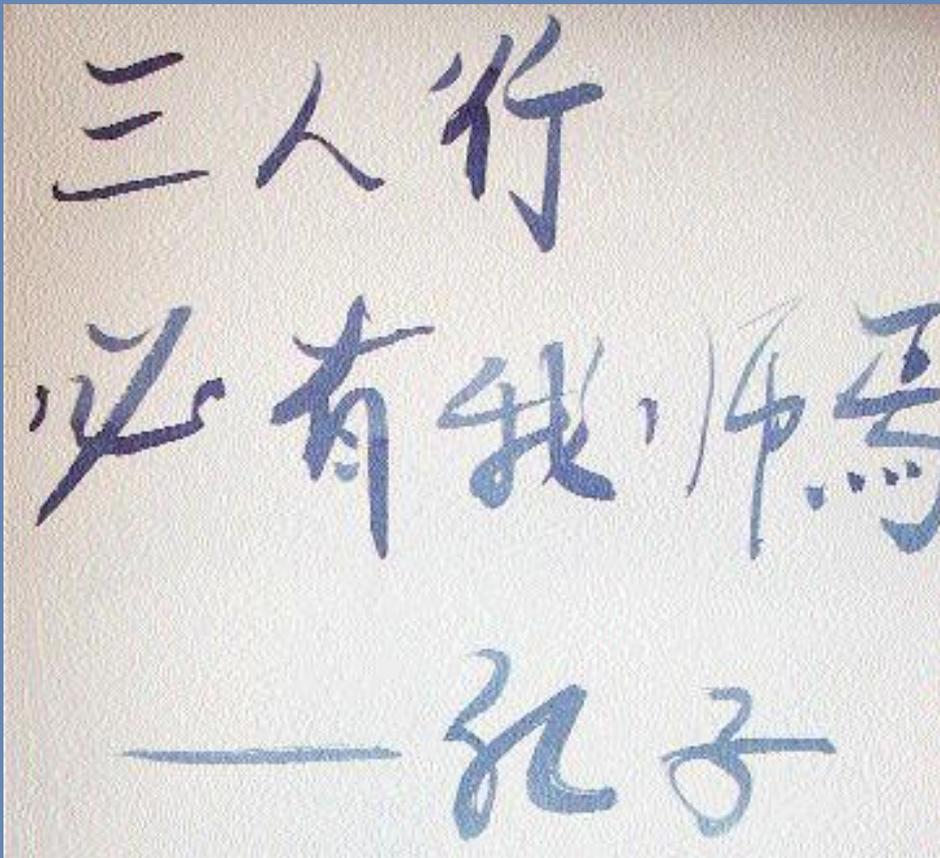
Bitte senden/faxen Sie Ihre verbindliche Anmeldung möglichst schnell an: VVU-Fax 0711/4598256 oder E-Mail: info@vvu-bw.de

Ja, ich rudere mit und steige mit dem VVU-Vorstand ins Boot.
Ich überweise die Gebühr in Höhe von 16,00 Euro auf das Konto: Volksbank Esslingen · Konto Nr. 829707000 · BLZ 611 901 10

_____	_____	_____	_____
Name	Vorname	Telefon	Fax
_____	_____		_____
Straße	E-Mail		
_____	_____	_____	
PLZ/Ort	Datum	Unterschrift	

Schönheit der Schriften

am Beispiel Chinesisch



Einer von Dreien muss der Lehrer sein. Konfuzius

Kalligraphie von Helen Rong Schweizer